

Hygieneanforderungen im Rahmen der COVID-19 Pandemie für die Nutzung der städtischen Sportanlagen

1. Beim Sport- und Trainingsbetrieb sowie bei Wettbewerben auf und in städtischen Sportanlagen sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Dusch- und Waschräumen, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen sowie in Warteschlangen) zwischen Personen sicherzustellen. Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden, ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen mit Ausnahme der unter § 1 Abs. 2 CoronaSchVO genannten Personengruppen.
2. Darüber hinaus gilt bei der Sportausübung:
 - a. Bei nicht-kontaktfreiem Sport Begrenzung auf maximal 30 Personen während der Sportausübung pro Halle bzw. durch Trennvorhang abgeteiltem Hallenteil.
 - b. Bei nicht-kontaktfreiem Sport auf Außensportanlagen Begrenzung auf maximal 30 Personen pro Trainingsgruppe während der Sportausübung. Bei der Sportausübung mehrerer Trainingsgruppen ist eine Durchmischung untersagt und der Mindestabstand von 1,5 Metern zur nächsten Trainingsgruppe zu gewährleisten.
 - c. Bei kontaktfreiem Sport Begrenzung auf maximal eine Person pro 7 m² Trainingsfläche pro Halle bzw. durch Trennvorhang abgeteiltem Hallenteil.
3. Die Sportanlage ist frühestens mit dem Beginn der Nutzungszeit (Umziehen vor und nach der sportlichen Betätigung liegt komplett in der Nutzungszeit) zu betreten und unmittelbar nach Ende der Nutzungszeit zu verlassen. Auch vor der Sportanlage ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmern einzuhalten.
4. In geschlossenen Räumlichkeiten gilt Maskenpflicht. Insofern von Aktiven und Trainer*innen ein fester Sitzplatz eingenommen worden ist, kann unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern die Mund-Nase-Bedeckung abgenommen werden. (Zugang, Ausgang, Umkleiden, Toiletten immer nur mit Mund-Nase-Bedeckung).
5. Alle Kontaktflächen aller Sportgeräte sind nach jedem Gebrauch mit einem fettlösenden Reiniger zu reinigen. Vorhandenes städtisches Sportmaterial, das nicht sachgerecht gereinigt werden kann (z. B. Therabänder, Matten), darf nicht verwendet werden.
6. Es ist eine gute Durchlüftung der Sporthalle (mind. 15 Minuten zum Ende der Nutzungszeit) sicherzustellen. Alle für die Durchlüftung genutzten Fenster und Türen sind zum Ende der Nutzungszeit wieder zuschließen.
7. Die Toiletten dürfen nur einzeln genutzt werden.
8. Bei jeder Sparteinheit sind die Teilnehmenden im Rahmen der Rückverfolgbarkeit in einer Anwesenheitsliste (Name, Adresse und Telefonnummer sowie den Zeitraum des Aufenthaltes) zu erfassen. Die Liste ist 4 Wochen unter Wahrung des Datenschutzes aufzubewahren und dann vollständig zu vernichten.
9. Das Betreten der Sportanlage ist gleichzeitig für bis zu 300 Zuschauer zulässig, wenn geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zwischen Personen und die Rückverfolgbarkeit (Name, Adresse und Telefonnummer sowie den Zeitraum des Aufenthaltes) sichergestellt sind. Es besteht auch für die Zuschauer/Besucher die Pflicht in allen geschlossenen Räumlichkeiten eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Nur am Sitzplatz entfällt diese Pflicht unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern mit Ausnahme der unter § 1 Abs. 2 CoronaSchVO genannten Personengruppen.
10. Eine Bewirtung ist nur unter Einhaltung der Anlage „Hygiene- und Infektionsstandards“ zur CoronaSchVO NRW Kapitel I. Gastronomie (Innen- und Außengastronomie) möglich.

Ich habe die o. g. Regelungen gelesen, verstanden und werde diese, sowie die Regelungen zum Sportbetrieb gemäß CoronaSchVO einhalten, sowie die Einhaltung bei den Teilnehmenden überwachen. Zudem versichere ich, mich regelmäßig über die aktuellen Entwicklungen sowie sport(art)-spezifischen Ge- und Verbote im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zu informieren.

Die Überlassung der städtischen Sportanlage erfolgt zum Zwecke des Trainings- und Spielbetriebs. Die Erlaubnis zur Durchführung des durch diese Vereinbarung geregelten Betriebs erfolgt in widerruflicher Weise. Ein Widerruf ist möglich,

- soweit die Bestimmungen für den Sportbetrieb nach den Coronaschutzregeln einen Änderungsbedarf erzeugen oder
- wenn Verstöße gegen die Coronaschutzregeln dies erfordern.

Ort, Datum

Unterschrift